



Nach dem Spruch des Schlichters

Grundsätzliche Klärung

In unserer Februar-Nummer „Der Saarbergknappe“ haben wir im Leitartikel in einer ausführlichen Begründung unter Berufung verschiedensten statistischen Materials bzgl. der Lohn- und Preisentwicklung, unsere Lohnansprüche sowohl von der wirtschaftlichen als auch von der rechtlichen Seite her entwickelt und überzeugend begründet. Die Preisentwicklung hatte in der Zwischenzeit dann noch weitere Fortschritte gemacht, so daß gewerkschaftlicherseits die Lohnforderung einer weiteren Überprüfung unterzogen wurde. Aber immer noch kreisten die Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Saargrubenverwaltung um die wirtschaftliche Zuständigkeit, die schon so lange offen stand und nimmer in die Zweckmühle einer akuten Lohnanspruchenänderung geraten war. Es ist klar, daß der Zeitpunkt für die Saargrubenverwaltung alles andere als annehmlich ist. Uns aber ist daran gelegen, die für uns immer schon so schwerliche und brennende Frage nimmer einer schnellen, grundsätzlichen Klärung zu führen und den Arbeitstendenzen für längere Dauer sicherzustellen. Und deshalb kann es bei aller Objektivität und nüchternen Betrachtung der Dinge kein Zurück mehr geben. Nicht, als ob wir allein den augenblicklichen faktischen Vorteil sähen. Nein, uns geht es darum, die so lange ausstehende, notwendige und nimmer äußerst dringlich gewordene tarifrechtliche und sozialpolitische Lösung auch zu finden. Wie sich auch der Auffassung, daß es angeht, werden kann und muß. Und

immer noch geltende Bergbauvertrag kritisch unter die Lupe genommen, auf seine Schmierigkeiten und die Notwendigkeit einer großzügigen Änderung hingewiesen. Diese Kritik ergab sich jedoch von selbst aus den vielen Streitfragen der täglichen Arbeit. Es waren das keine Einzelfälle und die jetzige Situation bestätigte noch einmal an einem größeren und umfassenderen Beispiel die Korrekturbedürftigkeit dieses betrieblichen Instrumentes.

Das Tarifvertragsrecht ist für uns eine wesentliche Forderung für die künftige Zusammenarbeit. Unbestreitbar ist der Saarbergbau kein öffentlicher Dienst, das seinen Bergbau weitgehend nationalisiert, d. h. verstaatlicht hat, als Verwalter der Saargruben, die Anlage, d. h. die Gleichartigkeit in der Behandlung des Saarbergbaus nebeneinander. Dem kann aber nur dann und insoweit entprochen werden ungenügend, als es wirklich nach saarländischen Gepflogenheiten vortreibbar und zumutbar ist. Die oft ergebende Anklage, die Bergs sei ein Nest im Elende, hat hier ihre tiefere Begründung. Das von Frankreich für den Bereich des Saarbergbaus übernommene Bergbauvertragsrecht praktiziert den Saarbergbau als interbetrieblich, d. h. in seiner ganzen sozialen Verfassung, exterritorial, d. h. sie nimmt ihn von der saarländischen Gepflogenheit und den saarländischen Gebräuchen insgesamt zumenden aus. So weitreichende Folgerungen lassen sich aber auf die Dauer beim besten Willen nicht durchführen, tragen und ob bedürfen einer grundlegenden Überprüfung und Neufestlegung. Wir haben bereits in den vergangenen Jahren das

aber die Durchführung des saarländischen Tarifrechts, das die für allmählich und Gütigkeit besitzt und von jedermann respektiert werden muß, ist unsere schwerwiegende Pflicht. Wenn wir von dieser Entscheidung dann verweigern, unsere tarifrechtliche Anspielung als Gewerkschaft auch in der übrigen Wirtschaft an Boden und Schlagkraft. Das Tarifvertragsrecht ist unentbehrlich. Entweder wir setzen es jetzt auch gegenüber der Saargrubenverwaltung

Belegschaft zu der staatlichen Grubenverwaltung war aber: immer der Grubenbesitzer, -angestellten und Bergleuten. Nimmer sind diese öffentlichen Aufgaben zu Ihre Tätigkeit war lediglich nach wirtschaftlichen Zwecken ausgerichtet und die Verhältnisse der beiden Partner: Verwaltung und Belegschaft unterlagen den jeweils geltenden tariflichen Normen.

Es sei weiterhin einleuchtend, daß diese Normen nicht von einer neuen Verwaltung einfach oder Stills gesetzt werden können. Die französische Praxis der öffentlichen Bewirtschaftung kann daher nur insoweit — wenigstens nach Ihre rechtlichen Seite hin — bei uns Eingang finden und Geltung besitzen, als sie die bestehenden Grubenvertragsverhältnisse nicht ansetzt. Fragen öffentlich-rechtlichen Charakters fallen in die Zuständigkeit der beiden Regierungen und bleiben für uns als Gewerkschaften hierbei außer Betracht, da sie von uns nicht zu vertreten werden brauchen.

Das Tarifvertragsrecht ist unentbehrlich

Aber die Durchführung des saarländischen Tarifrechts, das die für allmählich und Gütigkeit besitzt und von jedermann respektiert werden muß, ist unsere schwerwiegende Pflicht. Wenn wir von dieser Entscheidung dann verweigern, unsere tarifrechtliche Anspielung als Gewerkschaft auch in der übrigen Wirtschaft an Boden und Schlagkraft. Das Tarifvertragsrecht ist unentbehrlich. Entweder wir setzen es jetzt auch gegenüber der Saargrubenverwaltung

durch, oder wir begeben uns des vornehmten gewerkschaftlichen Rechts. Und das ist umso schwerwiegender, als der Saarbergbau die entscheidende Stellung in der Wirtschaft einnimmt. Das wäre aber praktisch unsere selbststufende. Wir sind gewillt keine Anklagen eines extremen Machtpunktes, auch in dieser Frage nicht. Aber hier geht es um ein ursprüngliches Recht und das kann uns die Saargrubenverwaltung nicht rechtlich oder sonstigen Mitteln nicht stehlen machen. Bereits im Jahre 1903 kam es zum ersten Tarifvertrag im Saarbergbau zwischen der damaligen französischen Saargrubenverwaltung und den Bergarbeitergewerkschaften. Gewiß war damals noch im Innereinkommen der Bergbau nicht verstaatlicht und so war es verhältnismäßig leichter zu einer Einigung zu kommen. Die Situation ist aber nicht so jetzt für die Saar zu einer unserer Beitrittsauflassung und unserer Beitrittsauflassung entsprechende Lösung zu kommen.

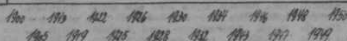
Verantwortungsbewußte Gewerkschaften

Die Bergarbeiter - Gewerkschaften haben in dieser Lohnanspruchenforderung sowohl faktisches Gewicht wie öffentliches Verantwortungsbewusstsein bewiesen. Die übergreifende Frage der allgemeinen Teuerung haben sie im Verlauf der Verhandlungen auf Grund der mit Frankreich bestehenden Wirtschaftsverträge zunächst in die Zuständigkeit der beiden Regierungen gegeben und nur die durch die Leistungssteigerung im Saarbergbau bedingte Lohnanspruchenforderung gegenüber der Saargrubenverwaltung geltend gemacht. Das heißt allerdings nicht, daß sie damit die übrigen Lohnansprucher Arbeitnehmern hätten. Sie müssen nur auf der Ebene der allgemeinen Lohnanspruchen Frankreichs und des Saarlandes rechtlich besetzt und die Sicherheiten der neuen französischen Regierung zur

Jahresförderegebnisse der Saargruben im t. ab 1900

Milliwerth

- 17
- 16
- 15
- 14
- 13 Name
- 12 80 000
- 11 70 000
- 10 60 000
- 9 50 000
- 8 40 000
- 7
- 6
- 5



Zahlen aus „Der Saarwirtschaft“ u. „Stat. Amt d. Saarlandes“

Die Leistungen der saarknappschätzlichen Kranteversicherung

Übersicht nach dem Stand vom 1. Januar 1952

I. Krankenversicherung

A. Leistungen für Versicherte:

1. Krankenpflege:

a) Freie ärztliche, fachärztliche und zahnärztliche Behandlung durch Knappschätzliche Zahnärztliche Ambulanz, Zahnärztliche und Dentisten. Bei Zahnbehandlung Pflüglingen mit-einfachem Material.

b) Versorgung mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln. Höchstbetrag für kleinere Heilmittel 1900.— Frs. Als größere Heilmittel gelten alle Heilmittel, die Kosten 1000.— Frs. nicht übersteigen. Für Brillen und Bruchbänder besteht kein Höchstbetrag. Bei der Bewilligung von Arzneien und kleineren Heilmitteln sowie Brillen und Bruchbändern ist eine Verordnungsblattpflicht von 20.— Frs., ein Bundesgesetzblatt 0,30 DM — jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten zu entrichten.

c) Befreiung von der Gebühr vom 11. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab.

d) Die Leistungen unter a) und b) werden zeitlich unbegrenzt gewährt. Scheidet ein Versicherteter während des Leistungszeitraums aus, so endet die Krankenpflege spätestens 28 Wochen nach dem Ausscheiden.

2. Krankengeld:

Krankengeld in Höhe von 50% des Grundlohnes von 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab und 60% des Grundlohnes vom 5. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab und für jeden Kalendertag vom 11. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab Zuschlag für jede Arbeits-unfähigkeit um 3% des Grundlohnes. Die berechtigten Angehörigen in Höhe von je 5% des Grundlohnes bis zum Höchstbetrag von 75% des Grundlohnes. Berechtigungszeit ein Jahr.

3. Krankenhauspflege:

Kostenfreie Krankenhausbehandlung in Knappschätzlichen Krankenhäusern bis zu einem Jahr.

4. Erholungskuren:

Kostenfreie Erholungskuren unter Gewähr eines Kurgeldes von 100.— Frs. täglich.

5. Hausgeld:

Hausgeld vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab in Höhe des Krankengeldes. Zuschläge zum Hausgeld für den zweiten und jeden weiteren anzurechnungszeitliche Hausgeld in Höhe von je 5% des Grundlohnes bis zum Höchstbetrag von 25%. Berechtigungszeit ein Jahr.

6. Taschengeld:

Taschengeld für Versicherte mit eigenem Hausstand 25% des Grundlohnes für Versicherte mit eigenem Hausstand 15% des Grundlohnes täglich.

7. Versichertenwochenhilfe:

a) Freie Arzt- und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln — keine Verordnungsblattpflicht.

b) Einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 2500.— Frs. bei Schwangerschaftsbeschwerden 1000.— Frs.

c) Wegengeld: Wegengeld in Höhe des Krankengeldes, mindestens aber 100.— Frs. täglich für 4 Wochen und 6 zusammenhängende Wochen nach der Niederkunft. Wenn und solange die Schwangeren keine der Niederkunft oder

d) Wöchnerinnenempfang auf Überweisung des Kn-Arztens aus medizinischen oder sozialen Gründen in Knappschätzlichen Krankenhäusern in Ver-tragskrankenhäusern 1. Ordnung. Keine Einbehaltung des Wegengeldes für die Dauer des Aufenthalts der Wöchnerin im Krankenhaus, höchstens aber für 15 Tage.

8. Größere Heilmittel und Hilfsmittel:

a) Beihilfe zu größeren Heilmitteln und Hilfsmitteln bis zu 30.000.— Frs. im Kalenderjahr.

8. Zahnersatz:

Zuschuß von 1/4 der Kosten für Zahnersatz, wenn vier nebeneinanderliegende oder teilweise fehlende Kronen oder wenn der Zahnersatz nach vertrauenswürdigem Gutachten zur Herstellung des funktionell bestmöglichen Zahnersatzes notwendig ist, Zuschuß von 1/2 der Kosten für Kronen- und Bruchbänder. Zuschuß von 90% der Kosten für Stützähne sowie Brücken im Frontzahngelbiet und für Kronen, wenn die Krone zur Erhaltung des Zahnes oder als Klammerträger notwendig ist. Keine Warteleist.

10. Sterbegeld:

Sterbegeld in Höhe des 40fachen Grundlohnes, mindestens aber 30.000.— Frs.

B. Leistungen für Angehörige von Versicherten

1. Familienhilfe:

a) Freie ärztliche, fachärztliche und zahnärztliche Behandlung durch Knappschätzliche Zahnärztliche Ambulanz, Zahnärztliche und Dentisten, zeitlich unbegrenzt.

b) Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln bis zum Höchstbetrag von 8000.— Frs. sowie Brillen und Bruchbänder, zeitlich unbegrenzt. Verordnungsblattpflicht 20.— Frs., ein Bundesgesetzblatt 0,30 DM — jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, keine Befreiung von der Verordnungsblattpflicht möglich.

2. Krankenhauspflege:

Krankenhausbehandlung bis zu 26 Wochen kostenfrei in Knappschätzlichen Krankenhäusern 1. Ordnung. Bei Behandlung in Ver-tragskrankenhäusern Zuschuß von 70% der Kosten.

3. Größere Heil- und Hilfsmittel:

a) Beihilfe zu größeren Heilmitteln und Hilfsmitteln bis zu 30.000.— Frs. im Kalenderjahr.

4. Wochenhilfe:

a) Freie Arzt- und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln — keine Verordnungsblattpflicht.

b) Einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 2500.— Frs. bei Schwangerschaftsbeschwerden 1000.— Frs.

c) Wegengeld: Wegengeld in Höhe des Krankengeldes, mindestens aber 100.— Frs. täglich für 4 Wochen und 6 zusammenhängende Wochen nach der Niederkunft.

d) Wöchnerinnenempfang auf Überweisung des Kn-Arztens aus medizinischen oder sozialen Gründen in Knappschätzlichen Krankenhäusern in Ver-tragskrankenhäusern 1. Ordnung. Keine Einbehaltung des Wegengeldes für die Dauer des Aufenthalts der Wöchnerin im Krankenhaus, höchstens aber für 15 Tage.

5. Sterbegeld:

Sterbegeld in Höhe des 40fachen des Grundlohnes der Lohnstufe 17.

II. Knappschätzliche Krankenversicherung der Rentner

A. Leistungen für Rentner

1. Krankenpflege:

a) Freie ärztliche, fachärztliche und zahnärztliche Behandlung durch Knappschätzliche Zahnärztliche Ambulanz, Zahnärztliche und Dentisten, zeitlich unbegrenzt.

b) Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln bis zum Höchstbetrag von 8000.— Frs. sowie Brillen und Bruchbänder, zeitlich unbegrenzt. Verordnungsblattpflicht 10.— Frs. im Bundesgesetzblatt 0,10 DM — jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, keine Befreiung von der Verordnungsblattpflicht möglich.

c) Krankenhausbehandlung bis zu einem Jahr, kostenfrei in Knappschätzlichen Krankenhäusern und in Vertragskrankenhäusern 1. Ordnung. Bei Behandlung in Ver-tragskrankenhäusern Zuschuß von 70% der Kosten, b) fremden Krankenhäusern Zuschuß von 90% der Kosten.

3. Größere Heil- und Hilfsmittel:

a) Beihilfe zu größeren Heilmitteln und Hilfsmitteln bis zu 30.000.— Frs. im Kalenderjahr.

4. Wochenhilfe:

a) Freie Arzt- und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln — keine Verordnungsblattpflicht.

b) Einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 2500.— Frs. bei Schwangerschaftsbeschwerden 1000.— Frs.

c) Wegengeld: Wegengeld in Höhe des Krankengeldes, mindestens aber 100.— Frs. täglich für 4 Wochen und 6 zusammenhängende Wochen nach der Niederkunft.

d) Wöchnerinnenempfang auf Überweisung des Kn-Arztens aus medizinischen oder sozialen Gründen in Knappschätzlichen Krankenhäusern in Ver-tragskrankenhäusern 1. Ordnung. Keine Einbehaltung des Wegengeldes für die Dauer des Aufenthalts der Wöchnerin im Krankenhaus, höchstens aber für 15 Tage.

5. Sterbegeld:

Sterbegeld in Höhe des 40fachen des Grundlohnes der Lohnstufe 17.

5. Erholungskuren:

Kostenfreie Erholungskuren von 4-6 Wochen Dauer.

4. Größere Heil- und Hilfsmittel:

a) Beihilfe zu größeren Heilmitteln und Hilfsmitteln bis zu 30.000.— Frs. im Kalenderjahr.

5. Familienwochenhilfe:

a) Freie Arzt- und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln — ohne Verordnungsblattpflicht.

b) Einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 2500.— Frs. bei Schwangerschaftsbeschwerden 1000.— Frs.

c) Wegengeld: Wegengeld in Höhe von 50.— Frs. täglich für 4 Wochen und 6 zusammenhängende Wochen nach der Niederkunft.

d) Stülgeld oder eine Ernährungsbeihilfe in Höhe von 40.— Frs. bis zu 26 Wochen nach der Entbindung oder Wöchnerinnenempfang auf Überweisung des Kn-Arztens aus medizinischen oder sozialen Gründen in Knappschätzlichen Krankenhäusern und in Ver-tragskrankenhäusern 1. Ordnung. Keine Einbehaltung des Wegengeldes für die Zeit des Aufenthaltes der Wöchnerin im Krankenhaus, höchstens aber für 15 Tage.

e) Zahnersatz (Ehefrau, Kinder): Zuschuß von 1/4 der Kosten für Zahnersatz, Zahnersatzreparaturen und Umarmbäligen, wenn vier nebeneinanderliegende oder teilweise fehlende Kronen oder wenn der Zahnersatz nach vertrauenswürdigem Gutachten zur Herstellung des funktionell bestmöglichen Zahnersatzes notwendig ist, Zuschuß von 1/2 der Kosten für Kronen- und Bruchbänder, zeitlich unbegrenzt. Verordnungsblattpflicht 20.— Frs., ein Bundesgesetzblatt 0,30 DM — jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, keine Befreiung von der Verordnungsblattpflicht möglich.

2. Krankenhauspflege:

Krankenhausbehandlung bis zu 26 Wochen kostenfrei in Knappschätzlichen Krankenhäusern 1. Ordnung. Bei Behandlung in Ver-tragskrankenhäusern Zuschuß von 70% der Kosten.

3. Sterbegeld:

Beim Tode des Rentners b), b) eines sonstigen anspruchsberechtigten Angehörigen 1/4 des Versicherungssterbegeldes. Teilgeburt 5000.— Frs.

5. Sterbegeld:

Beim Tode der Ehefrau b), eines sonstigen anspruchsberechtigten Angehörigen 1/4 des Versicherungssterbegeldes. Teilgeburt 5000.— Frs.

B. Leistungen für Angehörige von Rentnern sowie Witwen und Waisen

1. Krankenpflege:

a) Freie ärztliche, fachärztliche und zahnärztliche Behandlung durch Knappschätzliche Zahnärztliche Ambulanz, Zahnärztliche und Dentisten, zeitlich unbegrenzt.

b) Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln bis zum Höchstbetrag von 8000.— Frs. sowie Brillen und Bruchbänder, zeitlich unbegrenzt. Verordnungsblattpflicht 10.— Frs. im Bundesgesetzblatt 0,10 RM — jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten, keine Befreiung von der Verordnungsblattpflicht möglich.

2. Krankenhauspflege:

Krankenhausbehandlung bis zu 26 Wochen kostenfrei in Knappschätzlichen Krankenhäusern und in Ver-tragskrankenhäusern 1. Ordnung. Bei Behandlung in Ver-tragskrankenhäusern Zuschuß von 70% der Kosten, b) fremden Krankenhäusern Zuschuß von 90% der Kosten.

3. Größere Heil- und Hilfsmittel:

a) Beihilfe zu größeren Heilmitteln und Hilfsmitteln bis zu 30.000.— Frs. im Kalenderjahr.

4. Wochenhilfe:

a) Freie Arzt- und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arzneien und kleineren Heilmitteln — keine Verordnungsblattpflicht.

b) Einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 2500.— Frs. bei Schwangerschaftsbeschwerden 1000.— Frs.

c) Wegengeld: Wegengeld in Höhe des Krankengeldes, mindestens aber 100.— Frs. täglich für 4 Wochen und 6 zusammenhängende Wochen nach der Niederkunft.

d) Wöchnerinnenempfang auf Überweisung des Kn-Arztens aus medizinischen oder sozialen Gründen in Knappschätzlichen Krankenhäusern in Ver-tragskrankenhäusern 1. Ordnung. Keine Einbehaltung des Wegengeldes für die Dauer des Aufenthalts der Wöchnerin im Krankenhaus, höchstens aber für 15 Tage.

5. Sterbegeld:

Sterbegeld in Höhe des 40fachen des Grundlohnes der Lohnstufe 17.

5. Sterbegeld:

Beim Tode der Ehefrau b), eines sonstigen anspruchsberechtigten Angehörigen 1/4 des Versicherungssterbegeldes. Teilgeburt 5000.— Frs.

sammenhängende Wochen nach der Niederkunft.

b) Stülgeld oder eine Ernährungsbeihilfe in Höhe von 40.— Frs. bis zu 26 Wochen nach der Entbindung oder Wöchnerinnenempfang auf Überweisung des Kn-Arztens aus medizinischen oder sozialen Gründen in Knappschätzlichen Krankenhäusern und in Ver-tragskrankenhäusern 1. Ordnung gegen Einkommensteuer von 1, 1953 bezalt. Dauer des Aufenthaltes der Wöchnerin im Krankenhaus, höchstens aber für 15 Tage.

5. Sterbegeld:

Beim Tode der Ehefrau eines Rentners b), eines Kindes oder sonstigen Angehörigen eines Rentners b) des Sterbegeldes, das für einen Rentner bezalt wird, ist ein etwa 40fache des Grundlohnes der Stufe 3, d) einer Witwe d) des Sterbegeldes der Rentner. Teilgeburt 3000.— Frs.

5. Sterbegeld:

Beim Tode der Ehefrau eines Rentners b), eines Kindes oder sonstigen Angehörigen eines Rentners b) des Sterbegeldes, das für einen Rentner bezalt wird, ist ein etwa 40fache des Grundlohnes der Stufe 3, d) einer Witwe d) des Sterbegeldes der Rentner. Teilgeburt 3000.— Frs.

Anspruchsberechtigte im Sinne der vorstehenden Richtlinien sind:

- 1. Die versicherten Arbeiter und Angestellten (Versicherte).
- 2. Die Angehörigen der Versicherten, für die Frauen und Unterhaltsgeld und Kindergeld nach den Vorschriften des Gesetzes über die Erziehungsleistungen für 1, 1953 bezalt.

3. Die Rentner (Empfänger der Knappschätzlichen Alterspension, der Knappschätzlichen Unterhaltsgeld und Kindergeldschüsse nach dem Gesetz über die Erziehungsleistungen für 1, 1953 bezalt.

4. Die Witwen (Empfänger der Witwenrente und Witwenverrente).

5. Die Waisen (Empfänger einer Waisenrente).

Als Angehörige sind anzusehen:

- 1. Die Ehefrau,
- 2. Die Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und sonstige Verwandte bis zum 3. Grade, deren Unterhalt überwiegend unterhalten werden und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige.

3. Die Haushaldführerinnen, zu Verwenden bis zum 3. Grad zählenden, Elternteile, Geschwister, Onkel und Tante.

Als Haushaldführerinnen gelten diejenigen weiblichen Angehörigen von Versicherten, die im Haushalt überwiegen unterhalten werden und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. Die Haushaldführerinnen, zu Verwenden bis zum 3. Grad zählenden, Elternteile, Geschwister, Onkel und Tante.

Als Haushaldführerinnen gelten diejenigen weiblichen Angehörigen von Versicherten, die im Haushalt überwiegen unterhalten werden und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Für sonstige Angehörige und Haushaldführerinnen (Ziffer 3 und 4) besteht kein Anspruch, wenn sie der Saarknappschaft drei Monate lang als solche gemeldet sind.

Als Kinder gelten:

- 1. Eheleute Kinder,
- 2. für schriftlich erklärte Kinder,
- 3. an Kindesstatt angenommene Kinder,

4. uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn dessen Vater-schaft feststeht ist,

5. uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten, wenn dessen Vater-schaft feststeht ist.

6. Stief- und Enkelkinder, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegen unterhalten werden und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

7. Pflegekinder, deren voller Unterhalt von dem Versicherten bestritten ist.

Für Kinder besteht der Anspruch grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr, danach bis zum 25. Lebensjahr.

8. Bei Schul- und Berufsabmeldung längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres sofern der Versicherte in der Kind- und Jugendzeit überwiegend unterhalten wird.

9. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerhalb des Hauses unterhalten wird, solange die Gebrechlichkeit besteht. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind in der Kind- und Jugendzeit überwiegend unterhalten wird.

10. Die versicherten Arbeiter und Angestellten sind selbst zu unterhalten, solange die Gebrechlichkeit besteht. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind in der Kind- und Jugendzeit überwiegend unterhalten wird.

Die versicherten Arbeiter und Angestellten sind selbst zu unterhalten, solange die Gebrechlichkeit besteht. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind in der Kind- und Jugendzeit überwiegend unterhalten wird.

Die versicherten Arbeiter und Angestellten sind selbst zu unterhalten, solange die Gebrechlichkeit besteht. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind in der Kind- und Jugendzeit überwiegend unterhalten wird.

Die versicherten Arbeiter und Angestellten sind selbst zu unterhalten, solange die Gebrechlichkeit besteht. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind in der Kind- und Jugendzeit überwiegend unterhalten wird.

Die versicherten Arbeiter und Angestellten sind selbst zu unterhalten, solange die Gebrechlichkeit besteht. Voraussetzung hierfür ist, daß das Kind in der Kind- und Jugendzeit überwiegend unterhalten wird.

Hauptbetriebsratssitzung am 29. Februar

Auf der Tagesordnung standen die nachstehenden Punkte:

- Deputatkollektregelung, Staubbekämpfung, Zuschuß zur Arbeitskleidung für Bergmänner, Bergmännchen, Bergmannsfond, Wohnungsgeld, Vergütung von Schichtaufstellungen infolge Teilnahme an Gemeinderatssitzungen.

Auf Vorschlag von Direktor Montaut wurde die Tagesordnung gloriert und der Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Ritter über die Staubbekämpfung vorgenommen. Wir bringen seine Ausführungen nachstehend geordnet.

Sodann wurde die Frage der Zuständigkeit bei Unterschiebung unter das Protokoll des Schlichtungsausschusses erörtert. Nach Bekanntgabe des Leistungs- und Förderungsergebnisses betrifft Direktor Montaut auf Anfrage die Zuständigkeit des Hauptbetriebsrates im erwerbenden

Lehnkonflikt, vielmehr sei dieser eine Sache der Gewerkschaften.

Zur Frage der Deputatkollekt wurde bemerkt, daß mangels geeigneter technischer Ausführungen immer noch bei Verladung aufbereiteter Kohle vielfach ein großer Prozentsatz Bergmännchen würde. Das Beschwerderecht müsse infolgedessen gewahrt werden. In Krassen Fällen erkennt es die Regie.

Die Regie prüft wohlwollend den benötigten Zuschuß zur Arbeitskleidung an.

Die nächste Sammlung für den Bergmannsfond wurde für den Monat März festgelegt. Der Hauptbetriebsrat hat sich mit Stimmenmehrheit für die Auszahlung des Wohnungsgeldes ab 1. 1. 1933 ausgesprochen. Direktor Montaut berichtet von den Bemühungen in Paris um die Stabilisierung des Wohnungsgeldes.

In der Frage der Schichtvergütungen anlässlich Gemeinderatssitzungen wird die Entscheidung des Innenministeriums herbeigeführt werden.

Die Staubbekämpfung

Dipl.-Ing. Ritter hielt einen Vortrag über Staubbekämpfung in allen bergbauenden Ländern, so führte er auch seine Forschungsarbeiten an. Gemäß der Regie des Mines verfügt über ein derartiges Institut. Vor zwei Jahren wurde die Staubbekämpfung der Wetterwirtschaft abgeschlossen. 1936 ist hier an der Saar der Anfang mit der Staubbekämpfung gemacht worden durch die allgemeine Einführung des Nassbohrverfahrens. Durch Forschung habe man festgestellt, daß der Quarz die Ursache der Gefährlichkeit des Staubes ist, wobei berücksichtigt werden müsse, daß gerade die Korngrößen unter einem hundertstel Millimeter seien. Es gäbe Gesteine mit 75 % Quarzgehalt. Wer diesen Stauben ausgesetzt ist, hat in kurzer Zeit eine Silikose. Bei Einführung des Nassbohrverfahrens wurde allen Schlingenbohrer durch Hochbohrer und Spülbohrer abgeholt, auch haben man jetzt bereits eine Spülhammer entwickelt mit zentraler Wasseraufführung. Trotz all dieser Maßnahmen und trotz des Verbotes an den Anlagen noch Schlagbohrer zu schärfen, sind in vielen Fällen noch trocken gebohrt.

Es ist auch bereits eine neue Methode des Trockenbohrens mit Absaugen des

Staubes entwickelt. Die Anwendung des Verfahrens erfolgt hauptsächlich in Übersetzen (Aufbrüchen). Hierbei wird der Spülkopf durch einen Saugkopf ersetzt, wobei der Wirkungsgrad bei 90 % liege. Seine Anwendung sei auch horizontal möglich. Der Spülkopf hat allerdings eine größere Wirkungsstärke, bis 90 %.

Druck müssen diese Geräte bei der Hauptverwaltung bestellen. Es gibt jedoch Gerichte, die diese Geräte bis jetzt noch nicht bestellt haben.

Sehr gefährliche Stäube entstehen bei der Schießarbeit. In Verbindung mit Schießwänden, die dazu noch giftig sind, sind die Schießlöcher eine sehr große Gefahr, da die Korngrößen unter einem Durchmesser von fünf hundertstel Millimeter liegen und daher alle in die Lunge gehen. Besonders in „Sonderbetriebs“-Betrieben ist das eine sehr große Gefahr, weil die Rückbewegung eine sehr träge ist. Dieses gibt es ein Gerät, den sog. Wasserseiberwerfer (amerik. Herkunft) mit einem Wirkungsgrad von max. 75 %. Die Arbeitweise mit Wasser und Druckluft erzeugt durch einen sog. Fließschleimwasserer eine Nebelschleier.

Die Bruchtaufhabe haben ihre größten Gefahren, wenn das Deckgerüste

aus Sandsteinen besteht. Beim Zubruchgehen der Hangendstößen besteht eine große Schmirgelreibung, wobei die feinsten Stäube erzeugt werden. Es wurden Versuche gemacht, diese Bruchtaufhabe mit Wasserseiberwerfern, niederschlagend, die als Spreierbrüche zwischen Bruch und Stoll gelegt werden. Hierbei ist der Wasserseiberwerfer nicht zu gebrauchen, da er bei seiner Arbeit einen grellen Heulton von sich gibt. Außerdem ist das Wasser eine große Belästigung für die Arbeiter, behindert die Sicht und ist deshalb unzulänglich. Infolgedessen ist hierbeigeborgt das Tragen von Staubmasken vorgeschrieben.

Eine neue Dose wurde erfunden (amerik. Herkunft), die im Selbstbohrverfahren hergestellt wird. Diesbezüglich wird das Wasser in einem Winkel von 90 Grad aus und hat deshalb eine sehr große Biegung.

Früher wurden die Stäube bei der Kohleerzeugung als ungefährlich betrachtet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Fäule mit vielen Bakterien bis zum kleinsten Durchmesser durchdringt, daß viele Störungen zu durchdringen sind und deshalb die Grundsteinmauern viel Staub enthalten. Es ist bereits ein Hochschamman entwickelt, der besser arbeitet und sich gut bewährt. Eine weitere Methode ist das Besprühen des Schrammschittes mit Wasser. Ein Nalpschlaghammer ist bereits entwickelt und die Absicht besteht, denselben hier an der Saar einzuführen. Eine weitere Bekämpfungsmethode ist das Stößtrickverfahren, wobei das Wasser unter großem Druck die Kohle gedrückt wird. Das ist jedoch nicht anzuwenden bei sehr harte Kohle oder gerichtlichem Verzug. Zur Wasserentfernung fehlen noch viele km Rohrleitung, die jedoch bestellt sind. Für die Rauber

wurden 4000 Masken gekauft, dazu die Tragtaschen. Um Staubmessungen durchführen zu können, werden eine Geräte, wie Kollimator und Tyndalometer benutzt. Das Tyndalometer ist ein optisches Gerät. In demselben wird der Staub mittels einer Lichtstrahlung gemessen, wobei man durch ein Okular den Staub beobachten kann. Dabei kann man prozentual die Staubmengen, die ab und messen. Der grobe Staub sinkt ab und der feine Staub bleibt in man Schwere. Dort, wo Gerüche, da er ist allerdings das Tyndalometer nicht zu gebrauchen.

Das Kollimator ist eine Pumpe, die den angesaugten Staub auf eine vorpräparierte Glasplatte niederschlägt, wobei man Korngröße von drei hundertstel Millimeter ablesen kann. Konzentration und Korngröße kann man Schwere. Dort, wo Gerüche, da er ist allerdings das Tyndalometer nicht zu gebrauchen.

Die helle Färbung kann sowohl Quarz, als auch Kalkstaub sein, weil hierbei dieselbe Färbung vorhanden ist. Die Gefahr der Staubübertragung ist nicht bekannt war. Es ist ein engliches Verfahren: die Quarzbestimmung durch Wasseranalyse. In Gegensatz zu anderen Bergbaugebieten werden bei Saarbrücken im Betriebe die Staubentnahmen durch ein Wasserteilergerät aus dem Wetterstrom entnommen. Die Staubentnahme geschieht zunächst auf Bergebaute, dann auf Quarzgebälge, bei einem Durchgang durch ein Schwerebohrer. In Kohle daran erfolgt eine Wiegung.

Diese Messungen sind ganz besonders wichtig, wenn es um Silikosekranken, um die Staubabführung festzustellen.

Hier spricht der Saarbergmann

Kurzbericht von der außerordentlichen Generalversammlung der GCS

Nach einleitenden Worten des Vorstandsvorsitzenden Dr. B. B. hat ein ausführender Referat des Verbandsreferenten P. Gier zur Lohnbewegung fand eine sehr offene und verantwortungsbewußte geteilte Diskussion statt, die sich mit den zur Zeit im Saarbergbau aktuellen Fragen befaßte und sich

auf einer hohen Ebene bewegte. Nachstehend zum Spruch des Schlichters bzgl. der Preisentwertung eine kurze Aussage, die er ebenso echtes wie wirkungsvolles Stimmungsabgleich der Tagung veranlaßte. Die Festlegung der Lohnbewegung vor bereits in der letzten „Gewerk-schaftlichen Rundschau“ gebracht. Deswegen verleihe die SWZ einen längeren Bericht.

J. W. aus H. bekannte sich grundsätzlich zum Spruch des Schlichters bzgl. der Preisentwertung Lohnbewegung nachgewiesener Leistungssteigerung.

G. aus H. bezeichnete das fünfprozentige Angebot des Schlichters als einen Hohn, sprach sich für die Festlegung der allgemeinen Schlage für dessen Annahme aus.

Chr. P. aus R. betonte, daß die Lohnforderung gerecht sei. Er wertete sich dagegen, daß ihre Befriedigung auf die lange Bahn geschoben werden.

H. L. aus Dr.: Der Streik soll wirklich letztes Mittel sein.

H. K. aus Q. stellt die entscheidende Bedeutung dieser Stunde heraus. Er sagte, daß die Gewerkschaftsbeiträge zu niedrig seien und appellierte an den richtigen Gewerkschaften.

Th. L. aus M.: Wir sind eine unabhängige Kampforganisation und wollen nicht weiter nach Paris betten gehen.

J. F. aus E. verlangt einen für die Zukunft richtungweisenden Beschluß.

J. aus W. Wir müssen mit den durch uns kammernden der EG zusammenarbeiten.

N. K. aus M.: Die Seele der Gewerkschaft ist heute der Rechtschutz.

H. K. aus Q. stellte die entscheidende Bedeutung der Stunde heraus.

Kollege German: Die Regie könne nicht verhindern, daß auch auf ihr Unternehmen das saarländische Recht Anwendung findet.

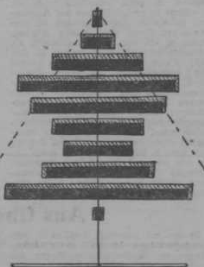
Zweiter Vorsitzender, J. Ditzler: Es handelte sich für uns als Saarbergleute um einen. Die Diskussion wurde vor allem, die Kraftprobe habe begonnen.

Altersaufbau der Belegschaft der Saargruben

Stand 31.12.49

Stand 31.02.50

60 -	Jahre u mehr
55 - 59	
50 - 54	
45 - 49	
40 - 44	
35 - 39	
30 - 34	
25 - 29	
18 - 24	
Bis - 18	



Am	31.12.49	31.12.50
	217	261
	1271	1499
	3905	4014
	7143	7269
	5885	6002
	3967	4139
	3174	3154
	4775	5030
	8776	8452
	300	448

Der aus uns hier wiedergegebene Altersaufbau der Belegschaft der Saargruben ist, wie jedem unbefangenen Betrachter einleuchtet, unheimlich. Vor allem die mittleren Jahrgänge sind schwach zu schwach vertreten. Die Jahrgänge um die Fünftzig herum dagegen sind sehr

stark. Ein Zeichen, das die natürliche Altersgliederung des Saarbergbaus verschoben ist, Kriegsbedingte Einflüsse waren hier am Werke. Die derzeitige Vollbeschäftigung mag ein anderer Grund dafür sein, daß die altersmäßige Gliederung so ungewöhnlich ist. Denn der

Bergbau ist ein schwerer Beruf und stellt große Anforderungen. Und so ist es begreiflich, daß manche der mittleren Jahrgänge sich frühzeitig aus dem Bergbau zurückziehen haben oder gestrichene Kegel bedeutet die natürliche Gliederung an, wie sie in Wirklichkeit sein müßte.

Stiftung für Wohnungsbau

Es erachtet notwendig, auch einmal an dieser Stelle das große soziale Werk des saarländischen Bergmanns in gebührender Form herauszustellen, das Werk, das der schlichten Namen trägt

„Stiftung für Wohnungsbau“.

Allmonatlich dokumentiert jeder saarländische Bergmann mit seinem Lohnstreifen den Willen, mitzubezahlen an der großen Aufgabe, eine der größten Krankheiten unserer Zeit zu heilen. Je mehr Wohnraum geschaffen wird, je mehr gesunde, helle Wohnungen für unsere Menschen geschaffen werden, umso gesünder und froher werden die in diesen Wohnungen aufwachsenden jungen Menschen sein, umso geringer wird der dunkle Druck werden, der auf den Menschen unserer Zeit lastet.

Dieses Werk „Stiftung für Wohnungsbau“ hat tatsächlich schon sehr viele, und beachtliche geleistet.

Leider ist dieses Werk durch die Geldentwertung einer starken Bedrohung ausgesetzt, wenn es nicht gelingen sollte, die angelegten Gelder, Lohngebühren, Berglöhne, wertmäßig zu sichern. Zur Zeit bestehen allerdings keine großen Hoffnungen, obwohl viele Stellen sich mit diesem Problem beschäftigen.

Wenn es nicht gelingt, diese große soziale Werk, das schon so viel Gutes geschaffen hat, zu erhalten, so entsteht nicht nur eine große Lücke, die mit aller Wahrscheinlichkeit sonstwo nicht geschlossen werden kann, sondern darüber hinaus würde der Baumarkt als Schlüsselindustrie auch eine ganz empfindliche Störung erleiden.

Im nachfolgenden soll einmal ganz kurz aufgezeigt werden, was durch die Stiftung für Wohnungsbau bisher geleistet wurde, und was für das laufende Jahr noch beabsichtigt ist.

Soll Anlauf der Stiftung am 1. April 11. 12. 1951 eine Einnahme von Frs. 1.335.900 in Darlehen, wurden ausbezahlt im Jahre 1950 354.941 Mt. Im Jahre 1951 wurden ausbezahlt 909.181.506

Für das Jahr 1952 sind bereits vorgesehen an durchführbaren Bauten 796.739.455

Die zurückfließenden Tilgungsgel-

der werden dazu benötigt, an Pensionier- und Hinterbliebenen ihre Wohnungsgelder zurückzahlen.

Im Jahre 1950 wurden auf diese Weise an den genannten Personenkreis ausbezahlt Frs. 12.277.211 im Jahre 1951 22.630.973 Gesamtrückzahlung Frs. 41.008.184

Bis zum 31. 12. 1951 wurden insgesamt durch die Stiftung 1712 Darlehen gewährt. Aus 1951 sind in das Bauprogramm 1952 noch zu übernehmen 70 Mt. Im Programm für 1952 sind zur Darlehensgewährung vorgesehen 897

Fälle zusammen: 2679 Durch die Rüge wurden in denselben Zeiträumen ebenfalls Darlehen

Landesarbeitsgericht Tübingen erläutert die Pflichten des Betriebsrats Ein ausschlussreiches Urteil

Wir zitieren nachgehend eine Stellungnahme der „Deutschen Zeitung Wirtschaftswörter“ Stuttgart, zu einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Tübingen, das die Aufgaben und Pflichten des Betriebsrats genau definiert und gleichzeitig abgrenzt. Verschiedene „Kommissionen auf einzelnen Saargruben“ hatten die Zeit machen dieses Urteil und seine Richtigkeit und Begründung auch für uns aktuell, da es eine klare, verständliche, gewerkschaftlicher und politischer Aufgaben und eine gute Kennzeichnung der Zuständigkeiten eines Betriebsrats aufzeigt. Nachstehend die Stellungnahme der „D. Zg.“ w. W. Zg.“

Verbot gegen die Pflichten des Betriebsrats und Betriebsablauf dürfen nicht gefährdet werden

Dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts (LAG) Tübingen vom 25. November 1951 (Ta 351) kommt aus zwei Gründen besondere Bedeutung zu, einmal weil über die Pflichten von Betriebsratsmitgliedern häufig Unklarheiten bestehen, zum anderen weil die Verletzung von Pflichten von Betriebsratsmitgliedern aus politischen Anlässen immer häufiger vorkommt.

Dem Beschluß lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Betriebsratsmitglied, das der KPT angehört, verteilte an einem bestimmten Tag morgens an die zur Arbeit gehenden Betriebsangehörigen von dem Fabrikat seiner Firma im Anhang der KPD-Leitung Flugblätter, in denen die Betriebsangehörigen aufgefordert wurden, sich gegen eine Betriebsratsbeschlusse Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrags mit Deutschland im Jahr 1951 dadurch auszusprechen, daß sie die beigelegten Stimmzettel mit „ja“ ausfüllten und sie nach Betriebsablauf abgeben. Die Stimmzettel nach Betriebsablauf nicht vorher eingesammelt werden, weil sie vorher im Betrieb verteilt und durchgehend besprochen worden waren. Die Volkabfertigung, die von der ostdeutschen Regierung angeordnet und durchgeführt wurde, sollte auch von Organisationen der KPD in Westdeutschland durchgeführt werden. Die Stimmzettel, die von der Bundesregierung verboten worden war, darauf war in dem Flugblatt ausdrücklich hingewiesen worden.

Die von der Firma ausgesprochene fraktionäre Kündigung wurde von dem Arbeitsgericht für rechtswertlos erklärt, da die Handlung des Betriebsratsmitgliedes keine nachteiligen Folgen für den Betrieb habe. In der eingeleiteten Rechtsbeschwerde meinte die Firma, es liege eine Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes vor.

Das LAG Tübingen gab in seinem Beschluß davon aus, daß der Betriebsratsmitglied die Stimmzettel abgab und verpöchtelt, den Arbeitseinsatz zu verhindern. Am Tag, an dem das Betriebsratsmitglied Flugblätter verteilt habe, sei es nicht im Betrieb, sondern im politischen Interesse einer

an Arbeiter und Angestellte gewährt, und zwar bis zum 31. 12. 1951:

Arbeiter 781
Angestellte 234
Summe 1015
Aus dem Programm 1951 sind noch zu übernehmen: 118
In dem Programm 1952 sind vorgesehen: 400

Summe: 1533
In den bereits fertiggestellten Bauten konnten 320 Mietwohnungen an Belegschaftsmitglieder zugeweiht werden.

In diesen kurzen Ausführungen ist der große Rahmen des sozialen Werkes der „Stiftung für Wohnungsbau“ aufgezeigt, das zur Zeit in einer großen Gefahr schwebt.

Partei tätig geworden und habe dabei den Arbeitseinsatz gefährdet.

Das LAG weist daraufhin, daß die Gefährdung des Arbeitseinsatzes nicht darin liegt, daß sich der Betriebsrat politisch betätigt hat. Die Frage, ob Deutschland wieder gestürzt werden soll, ist unstrittig. Jedenfalls ist nicht Aufgabe der Arbeitseinsatzbarkeit, die Anhänger der einen Meinung zu schützen und die der anderen zu verfolgen. Die beiden Parteien unterscheiden sich ein auf der freien Meinungsäußerung aufgebautem Staatwesen von einem solchen, dem nur die Meinung als richtig und zulässig angesehen wird. Die politische Seite der Meinungsäußerung ist demnach unerblich und nicht zu prüfen. Konsequenzweise ist auch die Frage der Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes durch die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes nicht zu prüfen. Jedenfalls ist die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes nicht zu prüfen, wenn die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes nicht zu prüfen ist.

Das Betriebsratsmitglied kann aber für die Abstimmung im Betrieb, auch wenn sie nicht verboten gewesen wäre, und für die Abstimmung im Betrieb freie Meinungsäußerung nicht verweigern. Denn diese freie Meinungsäußerung bedeutet, daß Überhaupt die Möglichkeit gegeben ist, seine Meinung zu äußern und daß dies nicht durch äußeren Eingriff unterbunden wird. Es bedeutet aber nicht, daß für die Volksgänge und den einzelnen Betriebsratsmitgliedern die Meinungsäußerung verboten ist.

Das Betriebsratsmitglied darf in einem Betrieb während der Arbeitszeit politische Abstimmungen zu verweigern. Wenn ein solches Abstimmungsrecht, wird, birgt immer ein Gefährdung des Arbeitseinsatzes. Die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes durch die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes ist demnach nicht zu prüfen, wenn die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes nicht zu prüfen ist.

Es hat auf dem Grund der Betriebsratsmitgliedes die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes nicht eingeleitet, was von einem Betriebsrats-

mitglied in besonderem Maße nicht erwartet werden müssen.

Außerdem hat das Betriebsratsmitglied die Abstimmung nicht abgelehnt, sondern sich zu ihr geäußert, nämlich sich verboten war. Wer aber in einer solchen verbotenen Tätigkeit teilnimmt, ist das Betriebsratsmitglied, rechnet damit, daß es während der Arbeitszeit zu Auseinandersetzungen kommen kann, die das Betriebsratsmitglied nicht zu leisten erheben. Arbeitsunterbrechungen geschehen, wenn die Betriebsratsmitglieder mit dieser Handlung nicht einverstanden sind, sondern nach dem, was sie selbst ausmacht. Abgehen von dem Betriebsratsmitglied, das die Verletzung der geordneten Arbeitsablauf im Betrieb zumindest durch das Eingreifen der Polizei, die während der Arbeitszeit die Flugblätter und Stimmzettel beschlagnahmt hat, beeinträchtigt worden.

Daß das Betriebsratsmitglied im Auftrag seiner Partei gehandelt hat, ändert es nicht von seiner persönlichen Verantwortung. Es gibt in Westdeutschland keine Partei, die das Recht hat, ihren Mitgliedern bindende Weisungen zu erteilen, auf welche sich die als Schlußausschließungsgrund für die Parteimitgliedschaft berufen könnten. Die Parteimitgliedschaft zwischen seiner Pflicht als Betriebsratsmitglied und seiner Pflicht als Parteimitglied muß das Betriebsratsmitglied abgrenzen. Die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes durch die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes ist demnach nicht zu prüfen, wenn die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes nicht zu prüfen ist.

Unter Umstand, daß die Flugblätter vor Beginn der Arbeitszeit vor dem Fabrikat verteilt worden sind, kann nicht die Rücknahme auf dem Betriebsrats- und Arbeitsfrieden gedeutet werden. Ort und Zeit sind offensichtlich nicht Betriebsablauf, sondern möglichst viel Betriebsabfertigung sicher und einfach zu erfassen. Das Betriebsratsmitglied hat aber durch diesen Punkt nur im Interesse der verbotenen Abstimmung, nicht im Interesse des Betriebs und Arbeitsfriedens gehandelt.

Das LAG kommt zu dem Ergebnis, daß das Betriebsratsmitglied die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes rechtfertigt seine Entlassung aus dem Betriebsrat. Da der Betriebsrat ein Organ der Betriebsleitung und Betriebsrat selbst gefordert habe, die Betriebsratsmitgliedes, die die Verletzung der Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes begangen und demgegenüber mit der Gefahr der Entlassung aus dem Betriebsrat verbunden sind, im Betrieb vorzunehmen, habe es glücklich gegen seine Pflichten als Betriebsratsmitglied gehandelt.

Der Saarbergknappe im Februar 1952

(Vormonatserlöse in Klammern)	
Forderung (verwerbare)	1.376.061 t
Verkauf	976.771 t
Absatz an der Saar	(1.105.683 t)
Absatz nach Frankreich	(309.285 t)
Absatz nach Westdeutschland	290.009 t
Eigenverbrauch der Saargruben	(184.800 t)
Eigenverbrauch der Gruben	86.612 t
Durchschnittl. Tagesförderung	53.191 t
Schichtleistung pro Kopf unter Tag	(1.629 kg)
Schichtleistung insgesamt	1.024 kg
Bergschaltaftverl.	59.925 Mann
Abwehnschaftsleiter	(58.996 Mann)
	(11.90 %)

Aus Überhören

wiederum scheinbar auf die lang-Bank der Einigung auf den Verhandlungen das Verdienst der GCS und der lothr. Gewerkschaften hervorzuheben. Gegen den Sozialreferenten Hans Kratz wurden als unzureichend bezeichnet, der Einigung Unwahrheiten verbreitet haben soll. Die lothr. Bergleute stellen sich schützend vor den Kollegen Kratz und nochmals die sofortige Renfart keine Angelegenheit einer Gewerkschaft oder einer Partei ist, daß sich alle dafür einsetzen müßten.



**Kommunion
Konfirmation**
Müller & Sohn
Opalsteine Herren-Kleidung
Rathustraße 7/7a

Kameraden der Grube Reden!

trotz auf Grube Reden mit der Nebenanlage Izenplitz die Arbeit des Betriebsrates für die Beschäftigten eine fruchtbringende ist, trotzdem die Zusammenarbeit zwischen den Betriebsratsmitgliedern der Gewerkschaft gut zu nennen ist, wird in letzter Zeit von einigen Querulanten versucht, Unruhe in die Belegschaft zu tragen. Ein, nicht zum Betriebsrat, aber zum Vorstand der Beschäftigten Belegschaften, hat plötzlich seine besondere Befähigung zum Betriebsratsmitglied entdeckt und versucht nun unter Aufleitung aller üblichen Klagenargumente eine Betriebsratswahl als notwendig hinzustellen. Hierauf geben wir eine dreifache Antwort:

1. Wenn auf Grube Reden außer der Reihe gewählt wird, dann finden die Wahlen außer der Reihe aber auch noch auf mehreren anderen Schichtanlagen die gleiche Anwendung werden wir dann ebenfalls sorgen.
2. Wir vertreten die Meinung, daß auf allen Schichtanlagen des gesamten Saarlandes die Betriebsratsneuwahl vorgenommen werden

Das saarländische Gesamtlohnkommen 1951 und seine Verteilung

(Nach Angaben des Statistischen Amtes des Saarlandes).

In Jahre 1951 belief sich das Einkommen der saarländischen Arbeitnehmer auf 105 bis 110 Mrd. Frs., gegenüber etwa 82 Mrd. Frs. im Jahre 1950. Es handelt sich dabei um den Bruttoeinkommen vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch einschließlich der weiteren Lohnzulage und der Familienzulage. Die Industrie zählte mehr als ein Drittel der Lohn- und Gehaltssumme, der Bergbau mehr als ein Viertel. Der Teil der Lohnsumme, der durch die Saarländer in die Bundesrepublik abfließt, dürfte annähernd ausgeglichen werden durch die Einkommen, die saarländische Bergleute im lohnpflichtigen Bergbau beziehen.

Ein weiteres Ahtel der Einkommen kommt aus der Staatskasse (dabei sind Post und Eisenbahn nicht einbezogen). Die Wirtschafts- (Handel-, Bank- und Versicherungswesen, das Handwerk und die privaten und öffentlichen Verkehrsbetriebe (einschließlich Post, Eisenbahn, Straßenbahn) brachten

muß, und zwar ungeschwiegen, welche Form das neue Betriebsratsgesetz annehmen wird. Aus diesem Grunde wird die sofortige Erlass der Wahlordnung und anschließend die Betriebsratswahl für das ganze Saarland.

3. Was die Grube Reden angeht, so sind wir der Meinung, daß auch hier nur dann neu gewählt wird, wenn die Wahl allgemein stattfindet. Wir sind nicht bereit, die Launen und eigenständigen Bestrebungen einzelner vor die Interessen der Belegschaft zu stellen. Wir betrachten als unzulässig, wenn muß, die Qualifikation dazu haben, wer aber um eines höheren Lohnes willen schon als Sicherheitsmann seine Abfertigung im Stiche ließ, wird als Betriebsratsmitglied nicht anders handeln. Mit Schwärzereien ist es nicht getan. Taten, und zwar ansehnliche Taten allein beweisen die Brauchbarkeit eines Arbeitervertreters. Deshalb, Kameraden, der Grube Reden und Izenplitz, Augen auf den Laib! Euch muß von einigen

je etwa 7 bis 8 v. H., zusammen, also etwa über ein Fünftel des gesamten Einkommens auf. Dagegen fließt nur ein sehr geringer Teil der saarländischen Arbeitnehmer-Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft. Beinahe 70 v. H. der Lohnsumme wurden an die Arbeiter ausgezahlt, die etwa 75 v. H. der Arbeitnehmerzahl ausmachen, mehr als 20 v. H. erhielten die Angestellten, deren Anteil an der Arbeitnehmerzahl etwa 18 v. H. betragen. Ein Teil der Einkommenssumme schließlich wurden an Beamte ausgezahlt, deren Anteil an der Arbeitnehmerzahl etwas mehr als 9 v. H. beträgt. Zwar besteht eine breite Gruppe der Angestellten (junge Angestellte, ein Teil der Angestellten im Groß- und Einzelhandel) weniger als den durchschnittlichen Industriebeschäftigten, doch ist trotzdem das Durchschnittsgehalt der Angestellten (rund 404.600 Frs. pro Jahr) höher, als der Durchschnittslohn der Arbeiter* rund 341.900 Frs. pro Jahr).

Schwärzen einfangen! Die Vergessenheit hat reichlich, daß der ungeduldige Mensch, der jedoch seine volle Pflicht getan hat und nichts unterlassen hat, um die Interessen der Belegschaft wahrzunehmen.

Wir scheuen uns nicht, vor die Belegschaft hinzutreten und bei einer allgemeinen Wahl ihr Urteil entgegenzunehmen. Aber der Belegschaft allein steht dieses Urteil zu und nicht einem oder einigen mit Gewalt zu einem Posten drängenden Strebern.

Einschließung

In der am 10. März 1952 stattgefundenen Tagung der Betriebsratsmitglieder der GCS von Grube Reden wurde folgende Entschluß einstimmig angenommen:

Die Unzufriedenheit über die Hinausschiebung der Betriebsratswahl bzw. des Erlasses des Betriebsrats-

gesetzes steigt von Tag zu Tag. Von der EG wird auf Grube Reden verstanden, daß die Rücktritt ihrer Betriebsratsmitglieder die Neuwahl zu verhindern. Wenn dieses Experiment gelingt, wird es auf anderen Schichtanlagen Nachahmung finden.

Die Betriebsratsmitglieder der Gewerkschaft Christliche Saarbergleute von Grube Reden drücken ihr Bedauern darüber aus, daß die Verabschiedung des Betriebsratsgesetzes und damit die Neuwahl unverzüglich hinausgezögert wird und es daher zu diesen Einzelaktionen kommen muß und fordern, daß ungeschwiegen, welche Form das neue Betriebsratsgesetz annehmen wird, die Wahlordnung zur Betriebsratswahl erlassen und anschließend die Neuwahlen für das ganze Saarland stattfinden sollen.

Der Betriebsrat der GCS der Grube Reden

Lohn à la carte: „Siège de Franziska“

„Der Arbeiter ist eines Lohnes wert.“ Dazu gehört, daß er ihn vollzählig und ohne viel Umschweife und unzeitige Pseudomoralie erhalten soll, man mit dem Bergmann verfahren, er leistet sein Arbeitspensum und dafür bezahlt man ihn. Er bekommt Lohn pünktlich und ungeschmälert. Er mag es nicht leiden, noch lange von diesem kleinen Büro, welches, dort, sein Karte und her ein Stempel zu haben, ja, soher ist in diesen Tagen geschehen. Und zwar auf Grube Franziska.

„Waren da einige Kameraden, die montags und teilweise dienstags keine Arbeit hatten.“ Wirklich? Wirklich war der lebendige Fuchsig dar.

Vorteilhaft und preiswert

bietet Herren- und Damenbekleidung, Kommunion- und Brautkleidung sowie alle Textilien gegen Teilzahlung und ohne Aufsichtung.

SCHOLL U. MÜLLER

SAARBRÜCKEN 3, Sulzbachstraße 5, I. Etag

in schuld — zum Lohnaufschlag gekommen. Mit förmlichen Bemerkungen verwies man sie aber auf das Schicksal, die Franchisist sowohl wie die Mittagsschicht. Diesem Gebaren lag nämlich eine Dienstausgabe an die Lohnrechner zugrunde, derzufolge der Lohn nur gegen Vorzeigen eines Kirchenscheins mit der freimündlichen Bestätigung „Siège de Franziska“ ausbezahlt werden sollte. Das gleiche geschah den Leuten des Zwischenbüros, die sich um 2.30 Uhr Urhecht hatten. Gesagt dann. Nun setzte ein Wettlauf zum Obersteiger-

per Witz. Gönnit man der Jugend nicht ein paar fröhe Fachingsjahre? Man hat doch auch in der Jugend dem unbefangenen Spiel der Masken eine fröhliche und unbekümmerte Stunde gegönnt. Das „eigentliche Recht der Jugend“ soll unangestraft bleiben. Und dafür muß auch die Grubendirektion ein wenig Verständnis aufbringen. Das Verzeihen zweier Grobverwehungen und Belegschaft ist zu wertvoll und zu wichtig, als daß man es solch einem „Siège de Franziska“ und daß man in Zukunft mehr Elmsicht hat. Einer von Grube Franziska.

„... siehe Arbeitskammerwahl“

So merkwürdig es klingt, dieses wenigen Worte sind der einzige offizielle Kommentar, den die sämtlichen Verbandsorgane der Einheitsgewerkschaft dem Ergebnis der kürzlich abgelaufenen Wahlen gewidmet haben. Und zwar stehen sie in Nr. 5, Seite 7, des „Saarbergboten“ ganz verstanden und schänt überlegen — in dem Artikel „Kommunisten und Einheitsgewerkschaft“. Wer es noch nicht weißte, was es heißt: Es kritisiert bei der ersten se die unerschütterlichen Einheits. Daran ändert auch nicht die ziemlich herausfordernde Behauptung des Herrn Dreber, I. Vorsitzender des I-V. Bergbau, an der gleichen Seite: „Wer so schreibt, kann nur auf dem Mond leben, keinesfalls aber im Saarland, der hat keine Ahnung von all dem, was sich an der Saar in aller Öffentlichkeit abspielt.“

Herr Dreber, wir sind weit, sehr weit entfernt von dem Mann im Mond. Wir stehen mit beiden Fü-

ßen auf der Erde und auf den Boden der Tatsachen. Infolgedessen sind wir etwas kritisch Ihren Bemerkungen gegenüber. Wir sind wirklich außerstande, diese für voll zu nehmen. Aber das mit der Arbeitskammerwahl, das glauben wir mit Plog und Recht annehmen zu können. Die Einheitsgewerkschaft des amtlichen Statistikers bürgt dafür.

Wir allerdings haben den Mut gehabt, eine gewisse Enttäuschung über das Ergebnis der Arbeitskammerwahl zu äußern. In mich anderer Hinsicht jedoch konnten wir Befriedigung verzeichnen. Na, wir waren ja auch in unseren Wahlbezirken, wesentlich bescheidener. Ja, das hat man davon.

Verantwortlich für den Gesamthalt: H. RUFFING, Saarbrücken 1, An Staden 11. — Druck: Saarländische Verlagsanstalt u. Druckerei, Saarbrücken 2

Schätzung der Arbeitnehmer-Einkommen im Jahre 1951

Wirtschaftsgruppen	Beschäftigte insgesamt	Einkommen d. Arbeitnehmergruppen in Mrd. Frs.			
		Ange-ber	Ange-stellte	Be-zug-nisse	zu-sammen v.H.
Land- und Forstwirtschaft	4 100	0,6	0,0	—	0,6 0,6
Bergbau	64 600	28,0	2,5	—	30,5 28,0
Industrie	106 900	30,0	7,5	—	37,5 34,5
Handwerk	34 500	6,5	0,5	—	7,0 6,4
Handel, Banken *)					
Verkehrswesen	26 400	2,0	6,4	—	8,4 7,7
Verkehr **)	20 800	4,9	0,7	3,5	9,1 8,4
Verwaltung	26 200	2,0	5,2	6,5	13,7 12,6
Dienstleistungswesen					
Hausliche Dienste	12 300	1,9	0,1	—	2,0 1,8
Insgesamt	395 600	75,9	22,9	10,0	108,8 100,0
in v. H.		19,2	21,0	9,2	

*) ohne Sparkassen, die in die Gruppe Verwaltung einbezogen sind.
**) einschließlich Post und Eisenbahn.

Alles für Kommunion, Konfirmation und für Oftern

finden Sie bei

FRANZ Kemmerling

TEXTILWAREN
HERREN-UND DAMENBEKLEIDUNG
Saarbrücken 3, Ranzhofstr. 4, Telefon 3450

Zahlungs-erleichterung

Europäische Jugendkampagne

Jugendbezirkstag der CGJ in Homburg



Am Sonntag, dem 9. März, traf sich unsere Bezirksjugend mit den Kreisen Ottweiler - Neunkirchen, Homburg und St. Ingbert zu ihrem diesjährigen Jugendbezirkstag in Homburg-Erbach. Sie eröffnete damit den Reigen unserer diesjährigen Jugendbezirkstage. Es war eine festliche Heerschau aus allen Dörfern und Stiften des weiten Industriebezirks um die Stadt der Tropen und Schöle, die Industriestropole des nördlichen Saarlandes, Neunkirchen. Die Jugend aus den Gruben und Hüttenwerken, aus den Büros und Werkstätten war mit Begeisterung und froher Erwartung dem Ruf der Bezirksleitung gefolgt, um die Parole für die neue Jahresarbeit zu hören und ein stolzes und ernstes Bekenntnis zu unserer christlichen Gewerkschaftsidee und zu unserer Jugendorganisation abzugeben. In offener und sorgfältig bewährter Aussprache diskutierte alle die Vorträge der beiden Festredner, Bezirksleiter J. Klein, Neunkirchen, und des Landes - Jugendsekretärs W. Kerner, Saarbrücken, in erster und klarer Aussprache wurden die Grundlagen der kommenden Jugendarbeit herausgearbeitet und dabei das Schwergewicht auf die innere und äußere Sauberkeit der Jugend gelegt. Denn die Grundvoraussetzung für eine echte und fruchtbare Jugendarbeit, für eine starke und mächtigere Jugendbewegung ist die Gewerkschaft. Sie soll einmal die soziale Kerntruppe sein. Und deshalb muß sie innerlich und äußerlich sauber sein. Das kann sie aber nur, wenn sie geistig klar ausgerichtet, sittlich einwandfrei, sozial entschlossen und beruflich tüchtig ist. Sie zu dem zu machen, das ist die wahre und ausschließliche Aufgabe der CGJ.

Nachdrehend bringen wir in kurzer Zusammenfassung die Hauptgedanken des Bezirksjugendtages, die in programmatische Form gekleidet sind.

Unser künftiges Arbeitsprogramm
1. Die Aufgaben der Jugendabteilung
 Die Aufgaben der Jugendabteilung sind rein gewerkschaftlicher Art. Dem Sport und Spiel sind sie

Vorschläge zur Konfirmation und Kommunion

Mit Schreiben vom 4. 3. 52 wird uns von der Regie mitgeteilt:
 Betreff: Außergewöhnlicher

Vorbehalt anlässlich Kommunion- und Konfirmationsfeier.

Belegchattennachweise, deren Kinder zur Kommunion gehen bzw. konfirmiert werden, können auf Antrag eines dem jeweiligen Einkommen entsprechende, außerordentlich hohe Vorstuf (bis höchstens 30% des Normallohnes) erhalten. Entsprechende Bezeichnung der Pfarrämter, daß die Kinder in den diesjährigen obigen Fikern teilnehmen, ist dem zuständigen Lohnbürovorsteher vorzulegen.

Der Versuch wird in die Einführung der Lohnverrechnung Februar übernommen, mit der Lohnung am 25. 3. 1952 zur Auszahlung gebracht und am 25. 4. 1952 sofort wieder rückwärts zu gleichen Teilen zurückgerechnet.

LE DIRECTEUR DU PERSONNEL
 g.e.z. p. o. Mombert.

keineswegs verschlossen, betrachten diese aber nur als Nebenbetätigung. Das Hauptziel kann und darf nur sein, überlegte Gewerkschaftler heranzubilden.

2. Organisation
 Die Bezirks-, Sprengel- und Jugendabteilungsleiter müssen zur Belebung der Jugendbewegung eine stärkere Aktivität entfalten. Aus diesem Grunde sollen zu Vorstandsmitgliedern nur solche Kameraden gewählt werden, welche die Gewerkschaftsarbeit nicht als Nebenbeschäftigung, sondern als Hauptbeschäftigung betrachten.

3. Beitrag der Jugendabteilungen
 Um den Jugendabteilungen mehr als bisher auch einen stiftlichen und vereinsmäßigen Charakter zu geben und dadurch neben der Gewerkschaftsarbeit auch die Gesellschaft zu fördern, soll neben dem regulären Gewerkschaftsbeitrag ein freiwilliges Jugendabteilungsmitgliedergeld eingeführt werden.

Am 27. April in Püttlingen!
 Der Bezirk Saarbrücken hält am 27. April in Püttlingen seinen diesjährigen Bezirksjugendtag ab. Er soll ein würdiger Nachfolger des letztjährigen von Gersweiler sein. Ja, diesen noch um ein Vielfaches überreifen. Er soll eine eindrucksvolle Kundgebung der gebildeten christlichen Jugend, der Jungen und Mädchen, werden. In Rede und Aussprache wird er unser christlich-

soziales Programm aufzeigen. Er soll uns die Marschrichtung für die kommende Jugendarbeit geben. Er soll in einem mufterstiftlichen und zugleich würdigen Festzug am Nachmittag des Bezirksjugendtages durch die Straßen der großen Bergarbeitergemeinde Püttlingen unseren christlichen und sozialen Lebenswillen unter Beweis stellen. CGJ-Jugendgruppen des Bezirks Saarbrücken, geht schon jetzt an die

4. Schulungsabende
 Den Jugendabteilungen wird zur Pflicht gemacht, mindestens alle 14 Tage einen Vortrags- und Diskussionsabend abzuhalten.

5. Sonstige Zusammenkünfte
 Neben den Schulungs-Abenden müssen die in den Satzungen vorgeschriebenen Versammlungen und Vorstandssitzungen, ungeschiedert der Teilnehmerzahl, abgehalten werden.

6. Kampf gegen Schmutz und Schund
 In der Erkenntnis, daß der Kampf gegen Schmutz und Schund mit Resolutionen allein nicht besiegelt werden und -vom Staat nicht alle Hilfe kommen kann, hat die Christliche Gewerkschaftsjugend sich entschlossen, zur Selbsthilfe zu schreiben.

Die nächsten Bezirkstage der CGJ

Am Sonntag, dem 6. April 1952, 12.30 Uhr, findet in Eppelborn im Lokale Julius Schindler, eine Bezirkskonferenz der gesamten Jugend der Christlichen Gewerkschaften des Jilinger Bezirkes statt.

Vormittags um 10 Uhr geht dieser Veranstaltung eine Arbeitsleitung der einzelnen Belegierten voraus. Die einzelnen Jugendabteilungen werden gebeten, sich an der Nachmittagsleistung zu beteiligen. An die Belegierten der Arbeitsleitung ergeht eine persönliche Einladung.

Um allen Ortsgruppen Gelegenheit zu geben an dieser Konferenz teilzunehmen, wird für entsprechende Fahrgelegenheit Sorge getragen.

Wir bitten schon jetzt alle Jugendleiter und besonders die Vorstände der einzelnen Ortsgruppen, dafür zu werben, daß jede Ortsgruppe bei dieser Jugendkonferenz vertreten ist.

Vorbereitungen! Niemand darf absichtlich Jugend und Arbeitsgewerkschaftler in die Hand nehmen. Alle Bekannten sind zu unserer Idee, künden unsere Parole, sind Träger und Götter unserer Organisation und helfen dieses festlichen Bekenntnis mitgestaltend! Püttlingen rüstet und erwartet Euch!

Das Landesjugendsekretariat

In Jilgingen

Am Sonntag, dem 6. April 1952, 12.30 Uhr, findet in Eppelborn im Lokale Julius Schindler, eine Bezirkskonferenz der gesamten Jugend der Christlichen Gewerkschaften des Jilinger Bezirkes statt.

Vormittags um 10 Uhr geht dieser Veranstaltung eine Arbeitsleitung der einzelnen Belegierten voraus. Die einzelnen Jugendabteilungen werden gebeten, sich an der Nachmittagsleistung zu beteiligen. An die Belegierten der Arbeitsleitung ergeht eine persönliche Einladung.

Um allen Ortsgruppen Gelegenheit zu geben an dieser Konferenz teilzunehmen, wird für entsprechende Fahrgelegenheit Sorge getragen.

Wir bitten schon jetzt alle Jugendleiter und besonders die Vorstände der einzelnen Ortsgruppen, dafür zu werben, daß jede Ortsgruppe bei dieser Jugendkonferenz vertreten ist.

Wir gründen eine CGJ-Gruppe Groß-Saarbrücken

In den einzelnen Stadtbezirken Saarbrückens sind seit Jahren Vorboten bestehen bereits verschiedene Jugendgruppen der CGJ. Es ist nunmehr daran gedacht, diese einzelnen Gruppen in einer CGJ-Ortsgruppe Groß-Saarbrücken zusammenzufassen, um die CGJ schlagkräftiger zu machen und sie organisatorischer zu gestalten. Saarbrücken als Saarhaupstadt soll der überragende Schwerpunkt unserer Jugendorganisation und Jugendarbeit werden.

So wie es das Landesjugendtreffen im Oktober vergangenen Jahres widerspiegelt, so muß es auch in Zukunft sein. Saarbrücken ist die Metropole der CGJ. Deshalb findet am Sonntag, dem 30. März 1952, vormittags 10 Uhr, im Johannisbad (Weißes Saal) in Saarbrücken eine Gründungsversammlung der CGJ-Ortsgruppe Groß-Saarbrücken statt, zu der alle Jungkameradinnen und Jungkameraden eingeladen sind. Auch die erwachsenen und älteren Gewerkschafts-Kameraden sind herzlich eingeladen. Die Veranstaltung steht unter dem Motto: Die Jugend der Saarhaupstadt steht und kämpft in der Christlichen Gewerkschaftsjugend. Es sprechen J. Kerner und Gewerkschaftsleiter J. Thiel.

Bringt alle Eure Arbeitskameraden und Arbeitskameraden mit!

Wir meinen „Schweilwerk Velsen“
 Der Betriebsobmann der EG von Grobke Velsen, Herr W. Meißner, vertritt mich gegen seine Verweigerung mit seinem Gesinnungs- und Gewerkschaftswesen, um „Schweilwerk Velsen“ zu sein. Wir möchten seinen „guten Ruf“ wiederherstellen, und bezeichnen unseren Artikel in Nr. 2/52 „Der Saarbergbau“ also als „Schweilwerk Velsen“, sondern Schweilwerk Velsen. Was er der eine nicht, so muß es halt der andere gewesen sein!

Europäische Jugendkampagne

Kampagne der Jugend für Europa - Auch das Saarland beteiligt



Auf Initiative der Europäischen Bewegung und in Zusammenarbeit mit stiftlichen Jugendorganisationen, Schulen und Universitäten Europas wird in diesem Jahre eine Kampagne durchgeführt, die sich zur Aufgabe gestellt hat, das europäische Bewußtsein der Jugend zu wecken und anzuregen. Markante Persönlichkeiten der Europäischen Bewegung wie André Philipp und Eug. Kogon werden neben vielen anderen in persönlichem Kontakt mit der Jugend an dieser Aufgabe mitwirken.

Tagungsort des Europa-Jugend-Komitees

Träger dieser Arbeit in allen europäischen Ländern sind „Landes-Ausschüsse der Kampagne“, in denen sich Vertreter aller Jugendorganisationen weltanschaulich, politischer und jugendpflegerischer Prägung lebendiger Arbeit zusammenfinden.

Auch im Saarland hat sich ein solcher Arbeitskreis am 13. Februar 1952 gebildet, in dem etwa 25 Organisationen einschließlich der Studentenschaft und des Europäischen Instituts der Universität des Saarlandes vertreten sind.

Es ist beabsichtigt, diese Europäische Jugend-Kampagne auf breiter Basis durchzuführen und auf die besonderen Gespenseheiten unserer Länder abgestimmt.

Das Sekretariat befindet sich im Büro des Europäischen Instituts der Universität des Saarlandes.

Informationen und Diskussionen, Austausch und Lager, die in verschiedenen von den Organisationen selbst getragen werden, sollen junge Menschen aus allen Ländern und Berufen einander näher bringen und für die gemeinsamen Probleme Europas interessieren.